

auf verwiesen, dass der Bf. weder nähere Umstände der Erkrankung mangelnd noch ein ärztliches Attest vorgelegt habe.

Die GStA hat beantragt, die Beschwerde aus den nun Gründen der angeführten Entscheidung als unbegründet zu verwerfen.

II. Die Beschwerde ist zulässig und begründet

1. Gegen die Aufhebung der Kosten des Verfahrens nach § 145 Abs. 4 StPO im gem. § 306 Abs. 1 StPO die Beschwerde macht (vgl. OLG München, Beschl. v. 31.08.2022 – 4 Ws 13/21, juris; Schmitt/Köhler-StPO/Schmitt, 68. Aufl. 2023, § 145 Rn. 25). Das vorliegende als „einstufige Beschwerde“ betrachtete Rechtsmittel des Bf. v. 08.12.2023 zielt auf die Aufhebung des als rechtsbeschwerde angeordneten Beschl. ab und war daher als Beschwerde anzusehen.

Die Beschwerde ist auch i. U. zulässig erhoben, auch in der Beschwerdeform (§ 306 Abs. 3 StPO) überreichten und die Schriftform (§ 306 Abs. 1 StPO) gewahrt.

2. Die Beschwerde hat in der Sache Erfolg, weil ein schuldhaftes Verhalten des Bf. i. S. v. § 145 Abs. 1 und 4 StPO im Hinblick auf sein Fernbleiben im Hauptverhandlungstermin v. 20.11.2023 nicht festzustellen werden kann. Schuld trifft den Verteidiger, der sich prozessordnungswidrig und pflichtwidrig verhalten hat (vgl. OLG Köln [Beschl. v. 24.11.2010 – 2 Ws 763/10.] BeckRS 2011, 01278; OLG Karlsruhe [Beschl. v. 28.08.1981 – 1 Ws 489/81, 490/81.] NSz 1982, 43). Kein Verschulden liegt dagegen vor, wenn der ordnungsgemäß geladene Verteidiger krankheitsbedingt abwesend war (insoweit einheitliche Meinung, u.a. BeckOK-StPO/Konwipf, 58. Ed. 2026, § 145 Rn. 16). Im Grunde trifft den Verteidiger insoweit keine gesteigerten Darlegungspflichten zu den genannten Umständen der von ihm geltend gemachten Erkrankung. Die bloße Erklärung, krankheitsbedingt an einem Hauptverhandlungstermin nicht teilzunehmen, ist – soweit keine besonderen Umstände des Einzelfalles vorliegen – ausreichend. Der Verteidiger genügt nicht zuletzt kraft seiner Stellung als Organ der Rechtspflege bis zum Beweis des Gegenteils einen staatlichen Vertrauensvorschuß. Es bedarf daher grundsätzlich der Darlegung eines rechtfertigenden tatsächlichen Grundes, wenn der Vors. des erkennenden Gerichts weitere Forderungen zur Konkretisierung der Krankheitsumstände oder gar die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt (so BVerfG, Beschl. [der 1. Kammer des 2. Senats] v. 05.01.2006 – 2 BvR 2/06, juris Rn. 5 in Bezug auf untergangspolitische Verfügungen). Die herausgehobene Vertrauensstellung eines Verteidigers setzt sich zudem nach dem, dass dessen Erklärungen zur Glaubhaftmachung i. R. Wandererwartungsgründe i. d. R. genügen und, wenn er in dem Gemach die Wandererwartungsgründe als eigene Wahrnehmung beibringt (vgl. MüKo-StPO/Welms, 2. Aufl. 2023, § 45 Rn. 14). Dies gilt namentlich, wenn sich der Verteidiger des Bestehens der anwaltlichen Verschönerung bedient. Vorliegend hat der Bf. den Umstand seiner Erkrankung und die damit einhergehende Verhinderung ausdrücklich anwaltlich versichert. Anhaltspunkte für begründeten Zweifel an der Richtigkeit seiner Erklärung, er sei am Tag des in Rede stehenden Hauptverhandlungstermins erkrankt gewesen, sind nicht erkennbar (vgl. insoweit auch LR-StPO/Jahn, 27. Aufl. 2021, § 145 Rn. 36). Aus dem in der Kommentarliteratur als schuldhaftes Verhalten, dass ein krankheitsbedingter Ausfall des Verteidigers durch ärztliches Attest nachgewiesen werden kann (so etwa HK-StPO/Schmitt, 7. Aufl. 2023, § 145 Rn. 13), ist nicht der Schluss zu ziehen, dass ein Attest vorgelegt werden muss [...]

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. Helmut Prillhöfer, Bormen.

Beiordnung unter dem Aspekt der Waffengleichheit

StPO § 140 Abs. 2

Besteht die Möglichkeit, dass ein Beschuldigter im weiteren Verfahren von einem verteidigten Mitbeschuldigten belastet wird, liegt darin ein Fall der notwendigen Verteidigung. Der nicht verteidigte Beschuldigte wäre ansonsten gegenüber dem verteidigten Beschuldigten im Nachteil.

LG Magdeburg, Beschl. v. 27.01.2026 – 25 Qs 52/25 (AG Magdeburg)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Aktenrücksicht für den Geschädigten in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation

StPO § 406e Abs. 2 S. 2

1. Der Umstand, dass die beschuldigte Person keine eigenen Angaben zum Tatverwurf macht, sondern sich durch Schweigen verteidigt, steht der Annahme einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation nicht entgegen.

2. In einer solchen Verfahrenskonstellation ist regelmäßig das durch § 406e Abs. 2 S. 2 StPO eingeräumte Ermessen dahingehend auf Null reduziert, dass die Aktenrücksicht der geschädigten Person zu versagen ist, soweit die Akten ihre zugewandtschaftlichen Angaben enthalten – sei es unmittelbar, also durch wörtliche Wiedergabe, oder mittelbar, insbesondere in Gestalt von kriminalpolizeilichen Zusammenfassungen.

LG Kiel, Beschl. v. 07.01.2026 – 10 Qs 67/25 (AG Kiel)

Aus den Gründen: 1. Die zulässige Beschwerde hat in der Sache den Erfolg, soweit die Akten zugewandtschaftliche Angaben des Geschädigten enthalten – sei es unmittelbar, also durch wörtliche Wiedergabe, oder mittelbar, insb. in Gestalt von kriminalpolizeilichen Zusammenfassungen –, in die Einsicht nach § 406e Abs. 2 S. 2 StPO zu versagen. Hinsichtlich des übrigen Akteninhalts ist dagegen weder der Veranlassungsgrund des § 406e Abs. 2 S. 2 StPO noch ein anderer Veranlassungsgrund gegeben.

Nach § 406e Abs. 2 S. 2 StPO kann die Aktenrücksicht des Betroffenen versagt werden, soweit der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Verfahren, gefährdet erscheint. Der Untersuchungszweck i. S. d. gesetzlichen Veranlassungsgründe ist gefährdet, wenn durch die Aktenkenntnis des Verletzten eine Beeinträchtigung der geschädigten Sachaufklärung zu besorgen ist (vgl. dazu BT-Drs. 10/5305, 18). So liegt es hier.

Zur Sicherstellung einer unbefangenen, zuverlässigen und wahren Aussage des Geschädigten in einer eventuellen späteren Hauptverhandlung ist es unerlässlich, dass jede Möglichkeit der vorherigen Kenntnisnahme vom Inhalt seiner kriminalpolizeilichen Aussage zu nehmen. Für die Beweisführung steht – abgesehen von den die Verletzungen dokumentierenden Lichbildern – nämlich ausschließlich die Zeugnisaussage